

Regierungsratsbeschluss

vom 27. Januar 2025

Nr. 2025/112

Provisorischer Tarif für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherer

1. Ausgangslage

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 informierte Physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband namens und im Auftrag des Vereins physio solothurn (nachfolgend: Physio Solothurn) das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) darüber, dass Physio Solothurn den Tarifvertrag betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen (anwendbar ab 1. Januar 2018) gegenüber der Einkaufsgemeinschaft HSK AG (HSK) per 31. Dezember 2024 gekündigt habe.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Nach Art. 46 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) bedürfen Tarifverträge der Genehmigung durch die zuständige Kantonsregierung. Diese setzt den Tarif nach Anhörung der Beteiligten hoheitlich fest, wenn zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande gekommen ist (Art. 47 Abs. 1 KVG). Tarife sind erst nach deren Genehmigung oder hoheitlichen Festsetzung durch die zuständige Behörde verbindlich anwendbar.

Insbesondere um einen vertragslosen Zustand zu vermeiden und zu gewährleisten, dass die Leistungserbringer ihre Leistungen abrechnen können und ihnen nicht ein Liquiditätsengpass droht, ist die Tariffestsetzungsbehörde berechtigt, bis zur Genehmigung eines Tarifvertrags bzw. bis zur behördlichen Festsetzung eines definitiven Tarifs einen provisorischen Tarif (Arbeitstarif) im Sinne einer vorsorglichen Massnahme festzusetzen (Urteil BVGer C-195/2012 vom 24. September 2012 E. 5.3.2).

2.2 Vorsorgliche Massnahmen

Mit der Festsetzung eines provisorischen Tarifs wird das Verhandlungsprimat der Tarifpartner nicht in Frage gestellt. Die provisorischen Tarife sind als vorsorgliche Massnahme für die Dauer der Genehmigungs- und Festsetzungsverfahren zu verstehen. Vorsorgliche Massnahmen dienen dazu, provisorische Regeln zur Sicherung notwendiger Abläufe zur Verfügung zu stellen, solange noch tatsächliche oder rechtliche Abklärungen getroffen werden müssen. Dabei darf sich die entscheidende Behörde grundsätzlich auf die vorhandenen Akten bzw. abrufbaren Daten stützen, ohne zeitraubende Erhebungen anzustellen. Von der Rechtsnatur her sind die provisorischen Tarife also unpräjudiziell sowohl für das Genehmigungsverfahren im Falle eines erzielten Verhandlungsergebnisses als auch für das Festsetzungsverfahren im Falle des Scheiterns der Tarifverhandlungen. In diesen Verfahren sollen denn auch weitere Erkenntnisse, wie etwa die Empfehlung der Preisüberwachung, mitberücksichtigt werden. Die rückwirkende Geltendmachung

von Differenzen zwischen vorsorglichen und definitiven Tarifen durch die Berechtigten bleibt vorbehalten. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.3 Anhörung der Tarifpartner

2.3.1 Eingabe Physio Solothurn vom 10. Dezember 2024

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 stellte Physio Solothurn folgende Rechtsbegehren:

1. Der zwischen Physio Solothurn und der HSK abgeschlossene und von Physio Solothurn gekündigte bestehende Tarifvertrag sei um sechs Monate, d.h. bis am 30. Juni 2025 zu verlängern.
2. Verfahrensanhträge (vorsorgliche Massnahme, inkl. Superprovisorium):
 - a. Der zwischen Physio Solothurn und der HSK abgeschlossene und von Physio Solothurn gekündigte bestehende Tarifvertrag sei im Sinne einer vorsorglichen Massnahme bis zum Entscheid in der Hauptsache zu verlängern.
 - b. Superprovisorium: Die vorsorgliche Verlängerung gemäss Ziff. 2.a hiervor sei in einem ersten Schritt superprovisorisch (d.h. ohne Anhörung der HSK) festzulegen und alsdann nach dem mit Bezug auf den Verfahrensanhtrag durchgeführten Schriftenwechsel zu bestätigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

2.3.2 Verfahrensleitende Verfügung vom 23. Dezember 2024

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Dezember 2024 hat das DDI die Eingabe von Physio Solothurn vom 10. Dezember 2024 der HSK zur Kenntnis gebracht. Weiter informierte es die Verfahrensparteien über die Absicht, den bis 31. Dezember 2024 gültigen Tarif provisorisch zu verlängern, um einen tariflosen Zustand zu verhindern. Anschliessend solle das Hauptbegehren des Gesuchs vom 10. Dezember 2024 behandelt werden. Die Verfahrensparteien wurden aufgefordert, bis 10. Januar 2025 zu dem durch das DDI skizzierten Vorgehen Stellung zu nehmen.

2.3.3 Eingabe HSK vom 27. Dezember 2024

Mit Eingabe vom 27. Dezember 2024 äusserte die HSK ihr Einverständnis zu dem durch das DDI skizzierten Vorgehen.

2.3.4 Eingabe Physio Solothurn vom 9. Januar 2025

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 zeigte sich Physio Solothurn für den Fall, dass noch keine Verlängerung des bisherigen Tarifvertrags erfolgt, unpräjudiziell damit einverstanden, dass ein provisorischer Tarif ab dem 1. Januar 2025 in der Höhe des bisherigen Tarifvertrags festgesetzt werde.

2.4 Provisorischer Tarif

Unter Berücksichtigung der Eingaben der Verfahrensparteien ist der provisorische Tarif (Taxpunktwert) betreffend Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen im Kanton Solothurn durch die durch die HSK vertretenen Krankenversicherer ab 1. Januar 2025 auf 1.03 Franken festzusetzen.

2.5 Rückwirkende Geltendmachung

Der vorliegende Tarif wird provisorisch festgelegt. Allfällige Differenzen zwischen provisorischem und genehmigtem resp. definitiv festgesetztem Tarif können durch die Berechtigten rückwirkend geltend gemacht werden. Den Beteiligten wird daher empfohlen, angemessene Rückstellungen zu bilden.

2.6 Sofortige Inkraftsetzung

Gemäss Art. 53 KVG kann gegen den vorliegenden Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden, wobei sich das Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) richtet. Die Beschwerde hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung (Art. 55 Abs. 1 VwVG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist es zulässig, einer allfälligen Beschwerde gegen einen Tariffestsetzungsentscheid die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn das Interesse an der sofortigen Vollstreckbarkeit der Verfügung die anderen Interessen überwiegt (BGE 129 II 286 E. 3.3).

Aus Liquiditätsgründen haben die physiotherapeutischen Leistungserbringer im Kanton Solothurn ein erhebliches Interesse daran, dass die erbrachten Leistungen umgehend und verbindlich mit dem neuen, provisorisch festgesetzten Tarif abgerechnet werden können. Gegenläufige Interessen sind keine ersichtlich. Einer allfälligen Beschwerde gegen den vorliegenden Festsetzungsbeschluss des Regierungsrates ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 47 KVG sowie Art. 55 VwVG:

- 3.1 Für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs wird der Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die durch die Einkaufsgemeinschaft HSK AG vertretenen Krankenversicherer provisorisch auf 1.03 Franken festgesetzt.
- 3.2 Der provisorische Tarif gilt ab 1. Januar 2025 bis zum Vorliegen eines rechtskräftig genehmigten oder definitiv festgesetzten Tarifs.
- 3.3 Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Beschluss wird die aufschiebende Wirkung entzogen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern

Gesundheitsamt; WET

Physioswiss – Schweizer Physiotherapeutenverband, Dammweg 3, 3013 Bern

Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern